

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.

Zl. ~~L.A.~~ L.A. III/2-1478/1n-1966

WIEN, am 9. März 1966

Betrifft: Sommerlinde auf der
Parz. 26/1, KG. Eschenau
Naturdenkmalerklärung

In Rechtskraft
seit 13.4.1966

B e s c h e i d

An

Herrn Franz Moser
Landwirt

in Eschenau Nr. 25

Das ~~nachstehend näher~~ ^{Die} beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 26/1, EZ. 25

KG. Eschenau befindliche ~~Naturgebilde~~ Sommerlinde
(*Tilia grandifolia*),

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen ~~seiner~~ Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

L.N. III/2

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herrmann